

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Abt. Landentwicklung, Ländl. Bodenordnung
Unternehmensflurbereinigung
Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim
Aktenzeichen: 41631-HA8.1.

67433 Neustadt a.d.W., 20.09.2012
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim

Vorläufige Anordnung

§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

zur Regelung des Rechtes auf Flutung des ungesteuerten Bereiches der Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim

I. Festsetzungen

1. Für das Land Rheinland-Pfalz vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten wird zum 01.12.2012 das Recht begründet, den ungesteuerten Bereich der Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim zu fluten.

Die Anlage des Landes Rheinland-Pfalz steht unter der Verfügungsgewalt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt / Weinstraße.

2. Durch diese vorläufige Anordnung sind folgende Grundstücke berührt:

Gemarkung Jockgrim

Flurstücke 3516, 3554, 3555, 3560, 3563, 3563/2, 3565, 3566, 3568, 3570, 3571/1, 3571/2, 3572/1, 3572/2, 3578/1, 3578/2, 3580/1, 3580/2, 3582/1, 3582/2, 3584/1, 3584/2, 3585/1, 3585/2, 3587/3, 3587/4, 3587/5, 3587/6, 3588/1, 3588/2, 3590/1, 3590/2, 3591, 3592, 3593, 3595, 3596, 3597, 3598, 3599, 3600, 3602, 3602/2, 3603, 3604, 3610/1, 3610/2, 3616/1, 3616/2, 3628, 3632, 3637, 3640, 3645, 3650, 3656, 3658, 3659, 3660/1, 3660/2, 3665, 3666/1, 3666/2, 3667, 3668/1, 3668/2, 3669, 3672

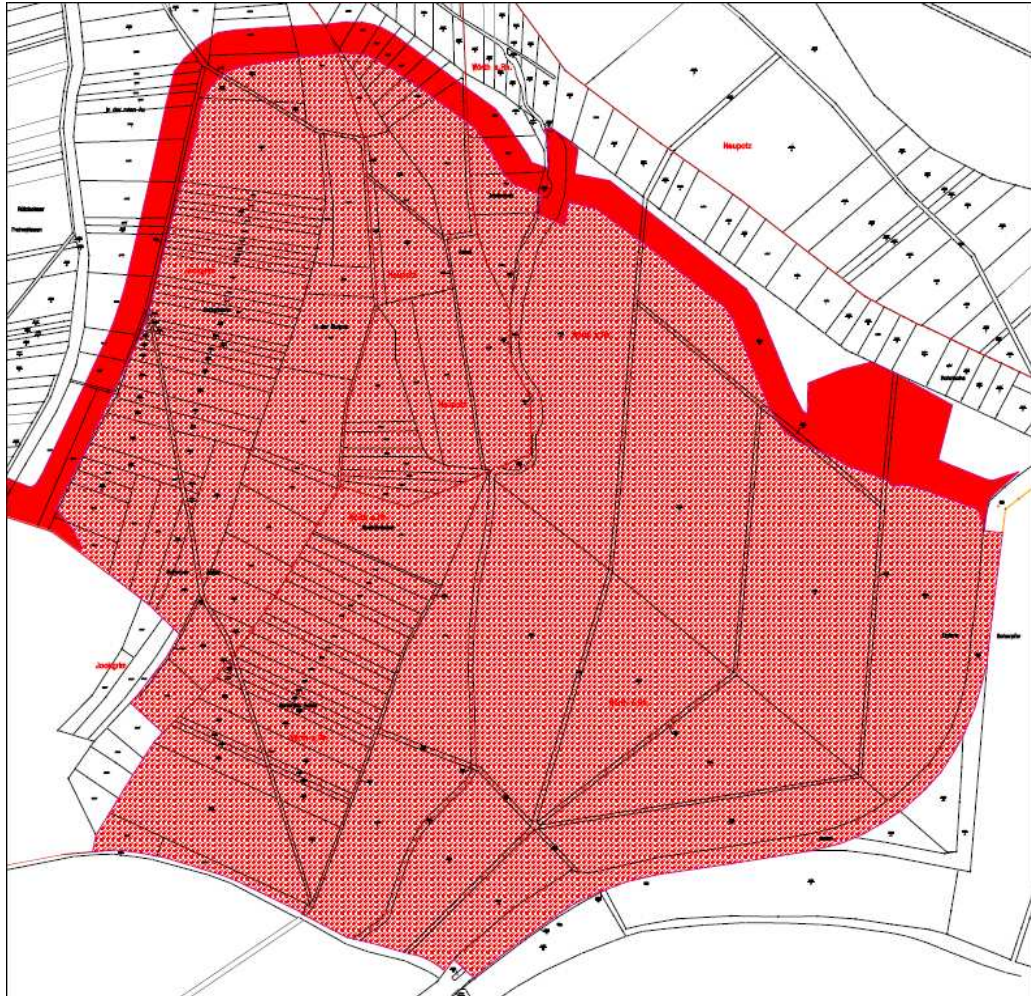
Gemarkung Wörth

Flurstücke 6255/18, 6297/5, 6297/6, 6306, 6307, 6308, 6310/1, 6310/2, 6330/1, 6330/2, 6331/1, 6331/2, 6333/1, 6333/2, 6334/1, 6334/2, 6338/1, 6338/2, 6339/1, 6339/2, 6340/1, 6340/2, 6347/1, 6347/2, 6348, 6350, 6355, 6358, 6360, 6364, 6367, 6370, 6372, 6375, 6380, 6383/1, 6383/2, 6383/3, 6385, 6385/2, 6385/3, 6385/5, 6385/7, 6385/8, 6385/9, 6385/11, 6385/12, 6385/13, 6385/16, 6385/17, 6385/18, 6385/19, 6385/20, 6385/23, 6385/25, 6385/26, 6385/27, 6385/29, 6385/30, 6385/31, 6385/32, 6385/33, 6385/34, 6386, 6388, 6390, 6393

Gemarkung Neupotz

Flurstücke 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3340, 3342, 3350, 3351, 3352, 3354/1, 3354/2, 3360/1, 3360/2, 3365, 3370, 3375, 3377, 3378, 3380, 3382, 3383, 3384, 3385

Die Flurstücke und der Umfang der Beanspruchung sind in einer Karte im Maßstab 1:2000, die wesentlicher Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, farblich dargestellt (vgl. IV Nr. 1 hinsichtlich der Auslegung der Karte)



II. Entschädigungsregelung

1. Grundsatz

Den Betroffenen werden Schäden, die aufgrund der vorläufigen Anordnung entstehen können (Flutung des ungesteuerten Bereichs der HWR), entsprechend der mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abgestimmten Entschädigungsregelung, frühestens nach dem Rückbau des Rheinhauptdeiches auf Bermenwegniveau, reguliert.

Diese Entschädigungen werden für den Zeitraum der Inanspruchnahme spätestens bis zu dem Jahr des Besitzüberganges entsprechend den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gezahlt.

Dies gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die außerhalb der Retentionsräume infolge von Flutungen durch Druckwasser betroffen sind. Entschädigungen werden entsprechend den Festlegungen eines Gutachtens der

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, erstellt durch einen Gutachterausschuss, gezahlt.

2. Art der Entschädigung

a) Allgemeine Entschädigung des Aufwuchses bzw. der wesentlichen Bestandteile eines Grundstückes

Wird der Aufwuchs geschädigt, so wird dem Eigentümer bzw. Pächter (Bewirtschafter) der entstandene Ertragsausfall ersetzt. Einsparbare Aufwendungen werden entschädigungsmindernd berücksichtigt.

b) Aufwuchsentzündung Grünland / Futterpflanzen

Bei Aufwuchsschäden auf Grünland und an anderen Futterpflanzen werden die Aufwendungen für die notwendigen Ersatzbeschaffungen ersetzt. Dabei werden auch ggf. das Maß der Verschmutzung des Futters sowie die Kosten der Entsorgung des unverwertbaren Aufwuchses berücksichtigt. Der allgemeine übliche Grundsatz der Schadensminderungspflicht ist zu beachten.

c) Aufwands- und Ertragsausfallentschädigung bei notwendiger Nachsaat

Wird die junge Einsaat zerstört oder beschädigt und ist eine Nachsaat bzw. Neubestellung möglich, so wird der Aufwand für die erneute Bestellung (Pflügen, Eggen, Säen, Pflanzenschutz einschließlich Saatgut und Dünger) entschädigt. Eintretende Ertrags- und Qualitätsminderungen werden zum Zeitpunkt der Ernte festgestellt. Die Differenz zu entgangener Qualität und entgangenem Ertrag wird ersetzt.

d) Entschädigung für ausgeführte Bestellungen- und Pflegearbeiten

Werden Flächen zu einem Zeitpunkt überflutet, zu dem die Einsaat vorbereitet, aber nicht ausgeführt ist, so werden die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten wie Pflügen, Eggen, Düngen, Spritzen etc. je nach Art der Verrichtung ersetzt. Gleiches gilt für evtl. erforderlichen Mehraufwand an der zweiten Saatvorbereitung. Ertragsminderungen werden entsprechend Buchstabe c) entschädigt.

e) Entschädigung für vorübergehende Aufstallung

Muss aufgrund der Überflutung Weidevieh vorübergehend aufgestallt werden, so wird der damit verbundene Mehraufwand an Arbeit, Futter und Stallmiete pro Tier und Tag entschädigt.

f) Entschädigung für Gemüseanbau in Freilandkulturen

Die von der Vermarktung und Anbautechnik abhängigen Ertrags- und Preisdifferenzen werden ersetzt. Die Höhe der Entschädigung wird in einem gesonderten Gutachten ermittelt.

g) Folgeschäden

Mindererträge in den Folgejahren, die auf die Überflutung zurückzuführen sind, werden ausgeglichen. Aufwendungen für Rekultivierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Schäden an Oberflächengestaltung und Bodenstruktur werden in der erforderlichen Höhe ersetzt.

3. Zahlungsziel

Zahlungsziel ist je nach Kulturart der jeweilige Erntetermin, spätestens jedoch sechs Monate nach Eintreten des für die Entschädigung ursächlichen Ereignisses. Für Mehraufwand für die Neubestellung erfolgt innerhalb 6 Wochen eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Mehrkosten, Rechnungsgrundlage sind, soweit vorhanden, amtliche Faustzahlen (Standarddeckungsbeiträge). Eine individuelle Berechnung erfolgt nur bei Kulturen, für die keine entsprechenden Faustzahlen vorliegen.

4. Wirtschaftswege und Treibgut

Schäden an Wirtschaftswegen, Gräben, Dränagen und sonstigen Anlagen, insbesondere Beregnungseinrichtungen werden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd oder durch von ihr beauftragte Dritte unaufgefordert beseitigt. Die Räumung der gefluteten Flächen von Unrat und Treibgut erfolgt nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der jeweiligen Gemeinde ebenfalls durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

5. Behandlung von Prämienrechten

Zur Gewährung von Flächenprämien und Top up´s hat der Antragsteller die Pflicht korrekte Flächenangaben zu machen. Bei der Inanspruchnahme von Flächen durch die Wasserwirtschaft teilt das DLR den Landwirten mit, welche Flächen mit welcher Größe beansprucht werden.

Bei der Inanspruchnahme von Flächen und der Entschädigung des Ertragsausfalls hat der Vorhabensträger jeweils zuzüglich zu dem Deckungsbeitragsverlust die in dem Jahr zu zahlenden Acker- bzw. Grünlandprämie zu entschädigen.

Verliert der landwirtschaftliche Betrieb durch die Inanspruchnahme von Flächen einen Auszahlungsanspruch betrieblicher Top up´s und kann diesen nicht durch Flächenzupacht oder –kauf kompensieren, so hat der Vorhabensträger die Differenz jährlich zu erstatten. Die Berechnung erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Förderbescheides der Unteren Landwirtschaftsbehörde. Dies gilt für den Zeitraum bis 2013 und ggf. für eine Anschlussregelung der EU.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Karte (Vorl. Anordnung „Flutung“ Ung. Bereich) mit farbiger Darstellung der betroffenen Flächen, eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung und eine Auflistung der betroffenen Flurstücke liegen ab sofort ein Monat lang bei der

- Stadtverwaltung Wörth
Dienstsitz Mozartstraße 2, Zimmer Nr. 206

- Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim
Untere Buchstraße 22, Zimmer Nr. 302
- Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim
Am Deutschordensplatz 1 (im Deutschordenshaus), Zimmer Nr. 3
- Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
Gartenstraße 8, im Foyer der Bauabteilung
- Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach
Ludwigstraße 20, Zimmer Nr. 207 (1.OG)
- Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern
Königstraße 61, Zimmer Nr. 305

und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Straße 25, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 7 während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Ein Abdruck der vorläufigen Anordnung, der Karte und der Liste der betroffenen Flurstücke können auch im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de / Bodenordnungsverfahren / Rheinpfalz / Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim eingesehen werden.

2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 23.09.2005 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim vom 29.06.2001 ist seit dem 02.02.2005 unanfechtbar und die Plangenehmigung vom 22.05.2012, in welchem die Zulässigkeit der Flutung der Hochwasserrückhaltung durch den Planfeststellungsbeschluss klargestellt wurde, ist seit dem 23.06.2012 bestandskräftig.

Der Unternehmensträger, die Struktur- und Genehmigungsdirektion – Neubaugruppe Hochwasserschutz –, hat am 23.01.2012 den Erlass der vorläufigen Anordnung beantragt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Die vorläufige Regelung des Rechtes zur Flutung des ungesteuerten Bereiches der Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage dafür ist § 36 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Vorläufige Anordnungen sind u.a. zulässig, um vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die Ausübung von Rechten zu regeln. Die vorläufige Anordnung hält sich somit im Rahmen dessen, was später im Flurbereinigungsplan abschließend geregelt werden wird.

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass dieser Anordnung sind somit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die Flurbereinigungsbehörde kann gemäß § 36 FlurbG zur Vorbereitung des Flurbereinigungsplanes vorläufige Nutzungs- bzw. Rechtsregelungen erlassen, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich wird und eine wirksame Planungsgrundlage für den zu treffenden Besitz- bzw. Rechteentzug vorliegt.

Die wirksame Planungsgrundlage für den Erlass der vorläufigen Anordnung ist der Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 29.06.2001 für den Bau der Hochwasserrückhaltung Wörth - Jockgrim und die Plangenehmigung vom 22.05.2012 für die Flutung des ungesteuerten Bereiches der Hochwasserrückhaltung.

Damit der Maßnahmenträger nach Abschluss der Baumaßnahme den fertig gestellten ungesteuerten Bereich der Hochwasserrückhaltung in Betrieb nehmen kann, ist es erforderlich, die Zulässigkeit der Flutung zu regeln.

Bereits im Antrag für die vorläufigen Anordnungen im Zusammenhang mit dem Bau der Hochwasserrückhaltung wird darauf hingewiesen, dass durch den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Iffezheim ein Verlust von Überschwemmungsflächen entstanden ist. Um den ehemals vorhandenen Schutz vor Rheinhochwasser, besonders für die „Rheinunterlieger“, wieder zu erreichen haben sich die Anlieger am Oberrhein auf eine Konzeption von Maßnahmen (Deutsch-französischer Vertrag über den Ausbau des Rheines, 1984) geeinigt. Eine Maßnahme davon ist die Ausweisung eines Hochwasserrückhalteraumes am Standort Wörth/Jockgrim.

Diese Hochwasserrückhaltemaßnahme umfasst die Fläche von ca. 420 ha, von der ca. 275 ha als gesteuerter Rückhalteraum und ca. 145 ha als ungesteuerter Rückhalteraum ausgewiesen werden. Dazu wurde ein neuer Rheinhauptdeich, in der Länge von ca. 6,5 km und ein Trenndeich in der Länge von 2,5 km gebaut.

Die genannte Plangenehmigung vom 22.05.2012 umfasst bei Eintreten eines Hochwasserereignisses den zukünftigen Betrieb (Flutung) der vorgenannten Rückhalteräume.

Die Voraussetzungen gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 FlurbG zum Erlass dieser Anordnung sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, (DLR) Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.

Gerd Hausmann

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de / Bodenordnungsverfahren / Rheinpfalz / Hochwasserrückhaltung Wörth-Jockgrim zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin

Sachgebietsleiter Planung und Vermessung

Sachgebietsleiter Verwaltung

Claudia Merkel

Roland Kuhn

Hans Hafner

Tel. 06321/671-1101

Tel. 06321 671-1111

Tel. 06321 671-1202